

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales öffentlich ☒ Paas, Stephan nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 330.2/2023
--	--	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	19	28.11.2023
Rat der Kreisstadt Mettmann		12.12.2023

Pflegekinderdienst

hier: Gewährung von finanziellen Leistungen analog des Elterngeldes und Absicherung von Rentenbeiträgen von neuen Pflegepersonen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.) 99.579,00 €

Produkt 06.06.03 (USK 4500.76300)

Haushaltsjahr 2024 ff.

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☒ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin: gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat der Stadt Mettmann, folgenden Beschluss zu fassen:

Um neue Pflegepersonen/-familien zu gewinnen und diesen eine finanziell ausreichend solide Grundlage zu bieten, sollen zukünftig finanziellen Leistungen analog des Elterngeldes und die Absicherung von Rentenbeiträgen für neue Pflegepersonen gewährt werden.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Der Intention der verfassten Vorlage liegen die beiden folgenden, kontroversen Fakten zu Grunde:

Pflegeeltern haben bei Aufnahme eines Pflegekindes gem. § 15 Abs. 1 Satz 1c (zwar) einen Rechtsanspruch auf Elternzeit, jedoch gem. §1 BEEG **keinen Rechtsanspruch auf Elterngeld**.
Zugleich hat das Jugendamt die **Erwartungshaltung**, dass bei Inpflegenahme eines Kleinkindes, die Hauptbezugsperson mindestens **ein Jahr Elternzeit in Anspruch** nimmt.

Die aus entwicklungspsychologischer Sicht begründete Erwartungshaltung wird im weiteren Verlauf (S. 5ff unterer Absatz) genauer erörtert.

Die Gewinnung von Pflegeeltern (Pflegefamilien), um Kindern, die nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben können, stößt immer mehr an faktische Grenzen. Es ist kaum noch möglich, geeignete Familien für diese Aufgabe zu finden. Das kann im Einzelnen auch „nur“ finanzielle Gründe haben.

Pflegefamilien bieten Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer individuellen und persönlichen Entwicklung und in den meisten Fälle aufgrund einer Kindeswohlsicherung auf längere Zeit nicht mehr in der Herkunftsfamilie leben können, in ihren Familien einen sicheren Ort des Aufwachsens. Ziel ist hierbei, trotz Herausnahme aus dem gewöhnlichen Lebensmittelpunkt, den Kindern die Möglichkeit zu bieten, in familialen Bezügen aufzuwachsen.

Die inhaltliche Ausrichtung basiert auf dem Bindungs- und Beziehungsangebot mit verlässlichen und stabilen Pflegepersonen in einem familiär angelegten Alltagsleben.

Insbesondere an Kleinkinder bis zum sechsten Lebensjahr, richtet sich diese Form der Hilfe zur Erziehung, da sich die Kinder zum einen noch im Aufbau ihrer Ich-Identität befinden und ein erhöhtes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit und Zuwendung benötigen. Zum anderen ist eine stationäre Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung gem. § 34 SGB VIII nur schwer möglich, da in der Regel keine Betriebserlaubnis für diese Altersklasse vorliegt, was sich u.a. mit dem tatsächlichen entwicklungspsychologischen Bedarf eines Kleinkindes und den konzeptionellen Rahmenbedingungen einer Wohngruppe bestehend aus stets wechselnden Bezugspersonen im Schichtsystem, Stellenschlüssel etc. begründet.

Pflegefamilien bieten also nicht nur eine optimale Voraussetzung, diesen Kindern die notwendige Zuwendung und Beziehung anzubieten, um korrigierende und positive Erfahrungen zu sammeln, sondern sind somit alternativlos, um den gesetzlichen Pflichten des öffentlichen Jugendhilfeträgers nachzukommen.

Hierfür bedarf es neuer Pflegepersonen, die sich der verantwortungsvollen Aufgabe stellen und die Bereitschaft mitbringen, ein Kind in ihrem Haushalt über einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer zu betreuen.

Viele Pflegefamilien nehmen über Jahrzehnte Kinder in ihren Familien auf und widmen sich fast ihr ganzes Leben dieser bedeutsamen zivilgesellschaftlichen Aufgabe, auf die die öffentliche Jugendhilfe angewiesen ist und für die sie Verantwortung zu tragen hat.

Pflegeeltern/Pflegepersonen erhalten vom zuständigen Jugendamt ein monatliches Pflegegeld, (Spalte Sach-Kosten der u.a. Tabelle) um die materiellen Aufwendungen für das Pflegekind zu bestreiten und den Lebensunterhalt des Kindes sicher zu stellen. Parallel wird den Pflegepersonen ein fixes Erziehungsgeld als Entgelt für ihre monatlich geleistete Arbeit gezahlt (Spalte Kosten für Pflege und Erziehung).

Die Höhe des Pflege- und Erziehungsgeldes gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII wird durch das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW festgelegt und regelmäßig angepasst.

Aktuell belaufen sich die Zahlungen auf¹:

Alter des Pflegekindes	(monatlicher) Ausgleich für Sachaufwand	(monatlicher) Entgelt für Pflege und Erziehung „Entgelt für Pflegeeltern“
Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	671,00 €	318,00 €
Für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	765,00 €	318,00 €
Für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	932,00 €	318,00 €

¹ LVR- Dezernat Kinder, Jugend und Familie 2022, Rundschreiben 43/9/2022

In den Kosten für den Sachaufwand sind u.a. folgende Posten enthalten:

- Nahrungsmittel, Getränke
- Bekleidung und Schuhe
- Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung
- Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände
- Gesundheitspflege
- Verkehr
- Post und Telekommunikation
- Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschl. Spiele, Spielzeug, Hobbywaren, sowie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und Schreibwaren,
- Bildungswesen
- Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen
- Andere Waren und Dienstleistungen

Nicht enthalten sind alle über den privaten Konsum hinaus anfallenden Aufwendungen für Kinder, z.B. für Versicherungsschutz und Vorsorge.²

Anhand der Zahlen und des aktuellen demografischen Wandels mit steigender Inflation wird deutlich, dass es insbesondere Pflegefamilien einem systemimmanenten Armutsrisiko gegenüberstehen.

Pflegeeltern erhalten gegenwärtig kein Elterngeld oder sonstige finanzielle Leistungen zu Beginn der Aufnahme eines Pflegekindes.

Gleichzeitig wird seitens der öffentlichen Jugendhilfe vorausgesetzt und erwartet, dass eine Hauptbezugsperson mindestens für ein bis zwei Jahre das Kind primär zu Hause betreut (ohne einer Erwerbsarbeit nachzugehen).

Die Grundlage hierfür bildet die zentrale Prämisse der Bindungstheorie und der Entwicklung von Bindungsverhalten, die besagt: „Jedes Kind-also auch und insbesondere das von schlimmen Vorerfahrungen gekennzeichnete Pflegekind-benötigt eine liebevolle Bindung zu einem Trost spendenden Menschen, in dessen Gegenwart es sich geborgen, gehalten und geschützt fühlt. Für seine gesunde emotionale Entwicklung benötigt es eine sichere Basis, zu der es bei Gefahr fliehen und von der aus es die Welt erkunden kann.“³ Diese drängenden grundlegenden Bedürfnisse, die in der UN-Kinderrechtskonvention in den Art.1 ff. und Art. 18 garantiert werden, dienen gleichzeitig der Grenzziehung zur Kindeswohlgefährdung.

² Löhrl 2022, S. 5, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

³ Bowlby 1999, 17ff.; Zimmermann, 203ff.; Grossmann, Karin 1995, 191ff.

Sechs große Bedürfnisbereiche (basic needs of children) werden aufgezeigt:

1. Liebe, Akzeptanz und Zuwendung
2. Stabile Bindungen
3. Bedürfnis nach Ernährung und Versorgung
4. Bedürfnis nach Gesundheit
5. Bedürfnis nach Schutz vor Gefahren materieller und sexueller Ausbeutung
6. Bedürfnis nach Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung

Das Kind ist auf Sicherheit in Beziehungen in ganz besonderer Weise angewiesen. Diese Erkenntnis verdeutlicht, dass stabile emotionale Bindungen ein Fundament menschliches Bedürfnis sind und eine Quelle der emotionalen, sozialen und kulturellen Integrität. ⁴

Zu einer sicheren, liebevollen Bindung gehört, dass

- Sie eine dauerhafte Gefühlsbindung zu einer speziellen Person „Eine Bindung wird zu einer erwachsenen Person aufgebaut, die als stärker und weiser empfunden wird, so dass sie Schutz und Versorgung gewährleisten kann.“ ⁵
- Die Beziehung Sicherheit, Wohlfühl, Beschäftigung und Vergnügen hervorruft
- Der Verlust oder die Gefahr des Verlustes dieser Person intensives Leid verursacht

Insbesondere Pflegekinder im Kleinkindalter sind auf die stetige Präsenz der neuen Hauptbezugsperson angewiesen, da sie aufgrund einer vorangegangenen Kindeswohlgefährdung in der Regel einer Kumulation an Traumata ausgesetzt waren, die es behutsam zu korrigieren gilt. Daher benötigt es Zeit und finanzielle Mittel, um den tatsächlichen Bedürfnissen des Kleinstkindes gerecht zu werden.

Neben den hohen Bedarfen des Pflegekindes bedeutet dies für die Pflegeperson den **Verlust von materiellen Ressourcen und weniger Rentenansprüchen**, so dass die Aufnahme eines Pflegekindes nicht nur unattraktiv für Familien und Einzelpersonen ist, sondern zugleich zu erhöhtem Armutsrisiko führt.

Es wird deutlich, dass i.d.R. die Existenz eines Haushaltes nur dann gesichert ist, wenn beide Personen einer Hauptbeschäftigung nachgehen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Unter einem Haushalt versteht man nach statistischem Bundesamt ...“ jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft...“ ⁶

⁴Vgl. Grossmann, K. u. Grossmann, Klaus: Bindungen- das Gefüge psychischer Sicherheit, Stuttgart 2004, S 67

⁵Vgl. e.al.

⁶Statistisches Bundesamt (Destatis) | 2023, www.destatis.de

Sofern eine Personengemeinschaft sich dazu entschließt, ein Pflegekind in ihrem Haushalt aufzunehmen und ganzheitlich zu betreuen, verliert die Hauptbezugsperson oft für mindestens ein Jahr ihr gesichertes Einkommen, so dass die Familie ein erhöhtes Armutsrisiko aufweist.

Bereits die IGfH (fachliche Positionierung der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen) fordert daher die:

- Einführung der Elterngeldzahlungen für Pflegeeltern, wie es der Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ der aktuellen Bundesregierung vorsieht (S.79).
- Anpassung der finanziellen Leistungen für die Alterssicherung an einen Betrag, der das dauerhafte zeitliche Engagement der Pflegeperson berücksichtigt und sie vor drohenden Altersrisiken schützt, von der meist Frauen betroffen sind.
- Einführung der Anerkennung von Versicherungszeiten in der Rentenversicherung in der Bereitschaftspflege und über den 36. Lebensmonat des Kindes heraus (in der Vollzeitpflege).

Die Stadt Mettmann ist weiterhin auf motivierte Pflegepersonen/Familien angewiesen, die sich bereit erklären, ein Kind in ihrem Haushalt aufzunehmen und ganzheitlich zu versorgen.

Aktuell ist trotz Akquise ein deutlicher Rückgang an Bewerberinnen und Bewerbern zu verzeichnen, da die Rahmenbedingungen oftmals nicht ausreichen, um als Pflegestelle anerkannt zu werden und zugleich die Attraktivität, Pflegefamilie zu werden, sinkt.

Aufgrund der Inflation reicht das Gehalt heutzutage oft nicht mehr aus, seinen persönlichen Lebensunterhalt sicher zu stellen. Sowohl Einzelpersonen als auch Paare sind darauf angewiesen, einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen, um ein Armutsrisiko zu vermeiden und die Existenz zu sichern. Bei Aufnahme eines Pflegekindes fällt das gesicherte Einkommen im Rahmen der Elternzeit weg, so dass die Existenz nicht weiter gesichert werden kann.

Zur Verdeutlichung wird an dieser Stelle auf die Gesamtausgaben in 2022 und 2023 in der Altersklasse 0-6 Jahre verwiesen, die bei Unterbringung in einer Pflegefamilie und innerhalb einer stationären Heimeinrichtung entstanden sind.

Jahr	Anzahl installierte Vollzeitpflege	Kosten pro Monat	Jahresausgaben	Anzahl installierte stationäre Heimerziehung	Kosten pro Monat	Jahresausgaben
2022	1	785,50€	9.426,00€	1	6.125,37€	73.504,55€
2023	1	864,00 €	10.368,00€	3	18.376,11€	voraussichtl. 220.513,32€

Anhand dieser Entwicklung wird deutlich, dass eine tendenzielle Zunahme an Fremdunterbringung von Kindern im Alter von 0-6 Jahren zu verzeichnen ist. Dies ist mit einem erhöhten Kostenaufwand verbunden, der sich in der prognostizierten Preiskalkulation für **2024** anhand eines Rechenbeispiels von (nun) **5 Kindern**, wie folgt gegenüberstellen lässt.

Jahr	Vorauss. Anzahl installierte Vollzeitpflege	Vorauss. Kosten pro Monat ohne Elterngeld	Vorauss. Jahresausgaben	Vorauss. Anzahl zu install. Stationäre Heimerziehung	Vorauss. Kosten pro Monat	Voraus. Jahresausgaben
2024	5	4.320,00€	51.840,00€	5	30.626,85€	367.522,20€

Es wird deutlich, dass die Unterbringung von Kindern im Alter von 0-6 Jahren in einer stationären Einrichtung gem. § 34 SGB VIII die Stadt Mettmann **pro Jahr 320.392,20 Euro mehr kosten würde**, als die Inpflegegabe gem. § 33 SGB VIII mit 47.130 Euro Jahresgesamtausgaben.

Somit wäre ein Kostenanstieg um das Achtfache an dieser Stelle zu verorten.

Um das noch mal ergänzend saldierend darzustellen:

Wenn der Fall der Zahlung von Elterngeld gem. der Rahmenbedingungen in dieser Vorlage in Höhe von knapp 100.000 € eintritt, fallen potenzielle (Mehr-) Aufwendungen in Höhe von rund 320.000 € weg. Somit ist der hier dargelegte Vorschlag, mehr Familien für die Aufnahme von Pflegekindern gewinnen zu können, auch haushaltsrechtlich empfehlenswert.

Allerdings erscheint es aktuell unwahrscheinlich, potentielle und geeignete Pflegefamilien zu akquirieren. In der Annahme, durch Einführung und Gewährung eines analogen Beitrages für das Elterngeld die Attraktivität zu steigern, folgt u.a. eine Modellrechnung inkl. des daraus resultierenden Mehrbetrages.

Im Rechenschema wird eine Elterngeldzahlung in Höhe von 65% des monatlichen Nettoeinkommens, gemessen am brutto Durchschnittseinkommen in Höhe von 4015,00 Euro ausgegangen. Nach der Brutto-Nettorechnung und anschließender Reduzierung auf 65% beläuft sich die Summe **1659,65 Euro**.

Jahr	Vorauss. Anzahl installierte Vollzeit- pflege	Vorauss. Kosten pro Monat mit Elterngeld	Vorauss. Jahresausga- ben	Vorauss. Anzahl zu install. Stationäre Heimer- ziehung	Vorauss. Kosten pro Monat	Voraus. Jahresausgab en
2024	5	12.225,75€	146,709€	5	30.626,85€	367.522,20€

Bei Gewährung **einer analogen Elterngeldzahlung** würden der Stadt Mettmann also an diesem vorausschauenden Rechenbeispiel neben den Inpflegenahmekosten gem. § 33 SGB VIII in Höhe von 47.130 Euro jährlich **Zusatzkosten** in Höhe von **99.579,00 Euro** entstehen.

In der Gesamtaufwendung würde dies 146.709,00 Euro im Rahmen einer Vollzeitpflege gegenüber den veranschlagten 367.522,20€ für die Heimunterbringung und damit immer noch einen Minderbetrag i.H.v. 220.813,20€ bedeuten.

Aufgrund der geringen Anzahl installierter Pflegeverhältnisse gem. § 33 SGB VIII in 2022 und 2023 ist mit einer Geltendmachung eines analogen Elterngeldanspruches rückwirkend nur bei Einführung und nur in zwei Fällen zu rechnen.

Um die Attraktivität „Pflegefamilie zu werden“ zu erhöhen, weitere Personenkreise zur Übernahme dieser verantwortungsvollen Aufgaben zu gewinnen und die Gesamtausgaben bei einer stationären Unterbringung von Kindern im Alter von 0-6 Jahren zu vermeiden, ist es von Nöten, dass die Stadt Mettmann Elterngeldzahlungen tätigt, die analog zum Basiselterngeld bzw. Elterngeld Plus berechnet werden.

Zur Erläuterung der Berechnungsgrundlage:

Das Elterngeld wird dem Pflegeelternteil gezahlt, das die primäre Betreuung des Pflegekindes in den ersten 12 bis max. 24 Monaten nach Inpflegenahme gem. § 33 SGB VIII übernimmt.

Die Höhe des Elterngeldbetrages ergibt sich aus der vorangegangenen Erwerbstätigkeit (65% des Netto Einkommens) und beträgt mindestens 300 Euro bis maximal 1800 Euro.

Berechnungsgrundlage ist hier das Durchschnittseinkommen der letzten 12 Monate vor Aufnahme des Pflegekindes.

In Rücksprache mit der Fachberatung des LVRs wurde in Erfahrung gebracht, dass bereits einige Städte den Bedarf erkannt haben und ebenfalls eine freiwillige Sonderzahlung analog zum Elterngeld eruieren wollen, um mehr Pflegepersonen zu akquirieren.

In Rücksprache mit dem Pflegekinderdienst der Stadt Köln wurde in Erfahrung gebracht, dass dort bereits ein Pilotprojekt zur Gewinnung neuer Pflegepersonen installiert wurde, indem Pflegepersonen eine freiwillige Sonderzahlung durch das Jugendamt erhalten, die maximal 800 Euro beträgt und sich am tatsächlichen Nettoeinkommen der Bewerber orientiert. Eine Auskunft über die tatsächliche Mehrgewinnung von Pflegepersonen konnte die Stadt Köln an dieser Stelle nicht geben.

Insgesamt hofft das Jugendamt, mit dieser Maßnahme die Rahmenbedingungen bei der Gewinnung von Pflegefamilien neu zu definieren und so ggf. die eine oder andere Familie damit motivieren kann, sich als kommende Pflegefamilie zu werben.

Gez. Sucic